

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Unterrichtsfach Spanisch für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22883

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 40 / 05 vom 4. November 2005

Studienordnung für das Unterrichtsfach Spanisch für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

Vom 4. November 2005



Studienordnung

für das Unterrichtsfach Spanisch für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

Vom 4. November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:



INHALTSÜBERSICHT

Teil I Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zugangsvoraussetzung	5
§ 3 Studienbeginn	6
§ 4 Umfang des Studiums	6
§ 5 Gliederung des Studiums	7
§ 6 Praxisphasen	7
§ 7 Ziele des Studiums	8
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	9
§ 9 Modularisierung	10
§ 10 Kerncurriculum	11
§ 11 Profilbildung	11
§ 12 Studienberatung	11
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	12
§ 14 Erste Staatsprüfung	12
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Sp	anisch.14
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	14
§ 16 Kompetenzen	14
§ 17 Umfang des Studiums	16
§ 18 Module	16
§ 19 Kerncurriculum	18
§ 20 Profilbildung	19
§ 21 Grundstudium	19
§ 22 Zwischenprüfung	20
§ 23 Hauptstudium	21
§ 24 Erste Staatsprüfung	23
TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 25 Übergangsbestimmungen	25
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	25
Anhang	26
Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Spanisch (BK)	26
Studienplan des Unterrichtsfaches Spanisch (BK)	34

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier beruflicher Fachrichtungen oder zweier Unterrichtsfächer. Das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport.
- (3) An der Universität Paderborn können die folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik und Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Stu-

dierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3 Studienbeginn

- Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches oder der ersten beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen. Dabei sind 6-10 Semesterwochenstunden auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.
- (3) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Dauer, erlässt das Ministerium. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor



- der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer/der beiden beruflichen Fachrichtungen/der Kombination aus Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung sowie das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken.
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.

- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden. Die Praxisphase wird mit einem Teilnahmeschein abgeschlossen,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach/in der ersten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist.
 - im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach/der zweiten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7 Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,

- Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8 Erwerb von Kompetenzen

- In den fachwissenschaftlichen Studien (sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den beruflichen Fachrichtungen) erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-,
 Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches/der beruflichen Fachrichtung in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die F\u00e4higkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
- fachliche und f\u00e4cherverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begr\u00fcnden,
- fachlichen Unterricht unter Einbeziehung f\u00e4cherverbindender Perspektiven auf der Basis theoretischer Ans\u00e4tze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
- fachliche und f\u00e4cherverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
 - Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für p\u00e4dagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschlie\u00dflich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und p\u00e4dagogische T\u00e4tigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalit\u00e4t in gr\u00f6\u00deren historischen und gesellschaftlichen Zusammenh\u00e4ngen zu reflektieren.

§ 9 Modularisierung

- Das Studienangebot für das Studium der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.



(3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10 Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11 Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer f\u00e4cherverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsf\u00e4cher/der beruflichen Fachrichtungen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprech-



- stunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14 Erste Staatsprüfung

- Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches/der ersten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,



- b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches/der zweiten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft,
- c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
- d) eine Prüfung in Berufspädagogik,
- e) in den Fächern Kunst und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
- die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer/einer der beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
- g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

TEIL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS STUDIUM DES UN-TERRICHTSFACHES SPANISCH

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Kenntnisse in der spanischen Sprache sollen in etwa der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Studierenden, die nicht über entsprechende Spanischkenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, diese vor Aufnahme ihres Studiums zu erwerben. Zu Beginn des Studiums findet ein obligatorischer Diagnostik-Test statt, dessen Ergebnis der Studienberatung dient, aber nicht vom Studium ausschließt.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Spanisch sollen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen aneignen, um als Lehrer oder Lehrerin den Unterricht an Berufskollegs ordnungsgemäß zu erteilen.

- 1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen: Die Studierenden sollen in der Lage sein,
 - die spanische Sprache, Literatur und Kultur wissenschaftlich zu reflektieren,
 - internationale Wissenschaftsstandards zu beschreiben, einzuordnen und im Rahmen der Möglichkeiten für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen und anzuwenden.
 - wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und sich in neue Fragen selbständig einzuarbeiten.

In der konkreten Umsetzung dieser Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Spanisch dazu befähigt,

- gesprochene und geschriebene Texte in Bezug auf ihre Produktion, Rezeption und Funktion kritisch zu reflektieren,
- grundlegende Methoden, Theorien und Arbeitsweisen der spanischsprachigen Literatur-, Landes-/ Kultur- und Sprachwissenschaft zu beschreiben und anzuwenden.
- fachwissenschaftliche Sachverhalte und Problembereiche kritisch zu reflektieren,

- die Gegenwartssprache des Spanischen in Wort und Schrift zu beherrschen und auch schwierige Probleme und Sachverhalte in einsichtiger und verständlicher Weise mündlich und schriftlich, in deutscher sowie in spanischer Sprache, darzustellen,
- Sprache, Literatur und Kultur des Spanischen, ausgehend von grundlegenden Kenntnissen in ausgewählten Bereichen der spanischen Literatur-, Landes-/Kultur- und Sprachwissenschaft, analytisch zu erfassen und Analysebeispiele zu präsentieren und zu erläutern.
- Fachdidaktische Kompetenzen: Durch den Erwerb der fachdidaktischen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage,
 - Lernvoraussetzungen und Lernprozesse im Fremdsprachenunterricht analytisch zu erfassen und Vorschläge zum Umgang mit Lernschwierigkeiten zu skizzieren.
 - sprach- und literaturzentrierte Unterrichtsentwürfe selbständig zu entwickeln und durchzuführen,
 - die Anforderungen kommunikativer Prozesse einer fortschreitenden Interkulturalität zu berücksichtigen,
 - wissenschaftliche Fragestellungen kritisch zu reflektieren und auf ihren unterrichtlichen Zusammenhang hin zu überprüfen,
 - Schule und Lehrerberuf in größeren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

In der konkreten Umsetzung dieser fachdidaktischen Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Spanisch dazu befähigt,

- den Spanischunterricht an Berufskollegs zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
- sprach- und literaturdidaktische Unterrichtstheorien kritisch zu rezipieren und darzustellen,
- sich im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben des Spanischunterrichtes an Berufskollegs selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und unter Anwendung der jeweils spezifischen Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens zu lösen,
- komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme in spanischsprachigen
 Texten zu erfassen und in ihrem bildenden Gehalt zu erkennen und zu vermitteln.

§ 17 Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Spanisch umfasst 65 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Mindestens ein Semester des Studiums soll an einer Hochschule eines spanischsprachigen Landes absolviert werden; alternativ kann insbesondere auch ein Aufenthalt als Fremdsprachenassistent(in) in einem spanischsprachigen Land (vgl. § 6 Abs. 3d) gewählt werden. Als Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts wird das 5. bzw. 6. Semester, unmittelbar nach Ablegung der Zwischenprüfung, empfohlen.

§ 18 Module

- (1) Das Studienangebot ist grundsätzlich modularisiert und gliedert sich in ein Einführungsmodul, drei Basismodule, drei Aufbaumodule und ein Vertiefungsmodul.
- (2) Einführungs- und Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fach- sowie sprachpraktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule und das Vertiefungsmodul gelten der Erweiterung und Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflichtund/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Einführungsmodul (8 SWS)		WP/P	SWS
12. Sem.	ES: Sprachwissenschaft	P	2
	ES: Literaturwissenschaft	P	2
	ES: Landes-/ Kulturwissenschaft	P	2
	Ü: Traducción alemán-español I	P	2

Basismodu	I I Fachwissenschaft (6 SWS)		
2 3. Sem.	BS oder V: Sprachwissenschaft: Entwicklung und Verbreitung	WP	2
	BS oder V: Literaturwissenschaft: Literarhistorische Aspekte	WP	2
	BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Historische und andere Aspekte	WP	2

Basismod	ul II Fachwissenschaft (8 SWS)		
24. Sem.	BS oder V: Sprachwissenschaft:	WP	2
	Regionale, soziale, funktionale Varietäten		2
	BS oder V: Literaturwissenschaft:	WP	_
	Moderne Literatur		2
	BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft:	WP	2
	Regionen und historische Provinzen		2
	Ü: Gramática I	P	

Basismodu	l Fachdidaktik (8 SWS)		
3 4. Sem.	BS: Sprachdidaktik	WP	2
	BS: Literaturdidaktik	WP	2
	Ü: Traducción español-alemán I	P	2
	Ü: Expresión escrita y oral I	P	2

5 6. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft:	WP	2
	Allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B.		
	Lexikologie, Semantik)		
	(Anbindung an Praxisphase Sprache)*		
	AS oder V: Literaturwissenschaft:	WP	2
	Autoren und Werke I		
	(Anbindung an Praxisphase Literatur)*		ė,
	AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft:	WP	2
	Geschichte, Staat und Politik		
	Ü: Traducción alemán-español Ila	Р	2

Aufbaumodul II Fachwissenschaft (9 SWS)			
6. – 8. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft: Spezielle Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B.	WP	2
	Lexikographie, Bedeutungswandel)		
	(Anbindung an Praxisphase Sprache)*		
	AS oder V: Literaturwissenschaft:	WP	2
	Autoren und Werke II		
	(Anbindung an Praxisphase Literatur)*		
	AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft:	WP	2
	Kultur und Medien		
	Ü: Traducción español-alemán II	P	2
	Ü/ AS/ V / K nach Wahl: Veranstaltung zur Examensvorbereitung	W	1

Aufbaumod	lul Fachdidaktik (10 SWS)		
6. – 8. Sem.	AS: Literaturdidaktik (Anbindung an Praxisphase Literatur)*	WP	2
	AS: Sprachdidaktik	WP	2
	(Anbindung an Praxisphase Sprache)*		
	Ü: Expresión escrita y oral II	P	2
	Ü: Gramática II	P	2
	Ü: Análisis y comentario de textos	Р	2

Vertiefungs	smodul Fachwissenschaft (8 SWS)		
8. – 9. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft: Spezielle Probleme der Sprachverwendung (z.B. Fach-, Gruppensprache, Sprachpolitik)	WP	2
	AS oder V: Literaturwissenschaft: Gattungen und Formen	WP	2
	AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Spezielle Probleme, z.B. Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung	WP	2
	Ü: Traducción alemán-español IIb	P	2

^{*} Die Studierenden haben die Möglichkeit zwischen je zwei an die jeweilige Praxisphase angebundenen Lehrveranstaltungen zu wählen.

(5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19 Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst 52 Semesterwochenstunden (SWS). im Grundstudium:

Einführungsmodul (8 SWS),

Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS),

aus Basismodul II Fachwissenschaft die Sprachpraktische Übung Gramática I und eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (4 SWS),

Basismodul Fachdidaktik (8 SWS);

im Hauptstudium:

Aufbaumodul I Fachwissenschaft (8 SWS),

Aufbaumodul II Fachwissenschaft (8 SWS)

Aufbaumodul Fachdidaktik (10 SWS).

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.
Im Rahmen der Vermittlung und Vertiefung fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kompetenzen im Unterrichtsfach Spanisch kommt dabei dem Aspekt der Interkulturalität besondere Bedeutung zu.

§ 21 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 30 Semesterwochenstunden. Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen (siehe § 18):
 - Einführungsmodul (8 SWS)
 - Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)
 - Basismodul II Fachwissenschaft (8 SWS)
 - Basismodul Fachdidaktik (8 SWS)
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (siehe folgende Tabelle)
 - im Einführungsmodul eine Prüfungsleistung (PL), die aus vier Teilprüfungen (TP) besteht,
 - im Basismodul I Fachwissenschaft eine Prüfungsleistung, die aus drei Teilprüfungen besteht,
 - im Basismodul II Fachwissenschaft drei Teilnahmenachweise (TN) und eine Prüfungsleistung,
 - im Basismodul Fachdidaktik vier Teilnahmenachweise:

Einführungsmodul (8 SWS)		
ES: Sprachwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
ES: Literaturwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
ES: Landes-/ Kulturwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
Ü: Traducción alemán-español I (2 SWS)	1 TP	
(hier 1 PL, bester	hend aus 4 TP):	1 PL

Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)		
BS oder V: Sprachwissenschaft: Entwicklung und Verbreitung (2 SWS)	1 TP	
BS oder V: Literaturwissenschaft: Literarhistorische Aspekte (2 SWS)	1 TP	
BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Historische und andere Aspekte (2 SWS)	1 TP	
(hier 1 PL, bestehend aus 3 TP):		1 PL

Basismodul II Fachwissenschaft (8 SWS)		
BS oder V: Sprachwissenschaft: Regionale, soziale, funktionale Varietäten (2 SWS)	aus dies wahlwe	
BS oder V: Literaturwissenschaft: moderne Literatur (2 SWS)	2 TN +	- 1 PL
BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Regionen und historische Pro- vinzen (2 SWS)		
Ü: Gramática I (2 SWS)	1 TN	
(hier 1 PL; wahlweise in Sprach-, Literatur- oder Landes-/ Kulturwissen- schaft):		1 PL

Basismodul Fachdidaktik (8 SWS)	
BS: Sprachdidaktik (2 SWS)	1 TN
BS: Literaturdidaktik (2 SWS)	1 TN
Ü: Traducción español - alemán I (2 SWS)	1 TN
Ü: Expresión escrita y oral I (2 SWS)	1 TN
	4 TN

(4) Die jeweilige Form der Erbringung der Prüfungsleistungen, der Teilprüfungen und der Teilnahmenachweise ist in der Modulbeschreibung im Anhang festgelegt.

§ 22 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen des Einführungsmoduls, des Basismoduls I Fachwissenschaft und des Basismoduls II Fachwissenschaft jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen (vgl. § 21 Abs. 3). Jede der Prüfungsleistungen und Teilprüfungen wird benotet.
- (3) Zur Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Unterrichtsfach Spanisch wird das arithmetische Mittel aus 1. der Prüfungsleistung des Einführungsmoduls, die sich ihrerseits aus dem arithmetischen Mittel der vier Teilprüfungen ergibt, 2. der Prüfungsleistung des Basismoduls I Fachwissenschaft, die ihrerseits aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen hervorgeht, und 3. aus der

Prüfungsleistung des Basismoduls II Fachwissenschaft gebildet. Alle Teilprüfungen müssen bestanden sein.

- (4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind. Dazu sind vorzulegen:
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie der Teilprüfungen aus dem Einführungsmodul,
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie der Teilprüfungen aus dem Basismodul I Fachwissenschaft,
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie der drei Teilnahmenachweise aus dem Basismodul II Fachwissenschaft,
 - Vier Teilnahmenachweise aus dem Basismodul Fachdidaktik,
 - Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003).

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 35 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - Aufbaumodul I Fachwissenschaft (8 SWS)
 - Aufbaumodul II Fachwissenschaft (9 SWS)
 - Aufbaumodul Fachdidaktik (10 SWS)
 - Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (8 SWS)
- (3) Das Aufbaumodul I Fachwissenschaft wird mit einem Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen, der aus vier Teilleistungsnachweisen (TLN) besteht. Das Aufbaumodul II Fachwissenschaft wird mit drei Teilnahmenachweisen (TN) und einem Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen, der aus zwei Teilleistungsnachweisen (TLN) besteht. Für den Fall, dass der Leistungsnachweis Fachdidaktik im Fach Spanisch absolviert wird, umfasst das Aufbaumodul Fachdidaktik einen Leistungsnachweis (LN) und vier Teilnahmenachweise (TN). Die Praxisphasen des Hauptstudiums, die durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen, können durch diesen Leistungsnachweis der Fachdidaktik absolviert werden. Für den Fall, dass der Leistungsnachweis Fachdidaktik nicht im Fach Spanisch erbracht wird, sondern in dem anderen Fach, umfasst das Aufbaumodul Fachdidaktik fünf Teilnahmenachweise (TN). Das Vertiefungsmodul Fachwissenschaft wird mit vier Teilnahmenachweisen (TN) abgeschlossen.
- (4) Die Leistungsnachweise, Teilleistungsnachweise und Teilnahmenachweise sind im einzelnen in folgenden Modulen zu erbringen:

Aufbaumodul I Fachwissenschaft (8 SWS)		
AS oder V: Sprachwissenschaft: Allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B. Lexikologie, Semantik) (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Sprache)*	1 TLN	
AS oder V: Literaturwissenschaft: Autoren und Werke I (2 SWS)	1 TLN	1
(Anbindung an Praxisphase Literatur)*	IILN	
AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Geschichte, Staat und Politik (2 SWS)	1 TLN	
Ü: Traducción alemán-español IIa (2 SWS)	1 TLN	
(hier 1 LN, bestehend aus 4 TLN):		1 LN

Aufbaumodul II Fachwissenschaft (9 SWS)	11/2/	
AS oder V: Sprachwissenschaft: Spezielle Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B. Lexikographie, Bedeutungswandel) (2 SWS)	davon wa	hlweise
(Anbindung an Praxisphase Sprache)*	1 TLN +	20
AS oder V: Literaturwissenschaft: Autoren und Werke II (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Literatur)*		
AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Kultur und Medien (2 SWS)	1 TLN	
Ü: Análisis y comentario de textos (2 SWS)	1 TN	
Ü/ AS/ V / K nach Wahl : Veranstaltung zur Examensvorbereitung (1SWS)	1 TN	
(hier 1 LN, bestehend aus 2 TLN: 1 TLN Landes-/ Kulturwissenschaft; 1 TLN wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft):		1 LN

Aufbaumodul Fachdidaktik (10 SWS)		
AS: Literaturdidaktik (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Literatur)* AS: Sprachdidaktik (2 SWS)	davon:	+ 1 LN
(Anbindung an Praxisphase Sprache)*		
Ü: Expresión escrita y oral II (2 SWS)	1 TN	
Ü: Gramática II (2 SWS)	1 TN	
Ü: Traducción español-alemán II (2 SWS)	1 TN	
(hier 1 LN wahlweise in Sprach- oder Literaturdidaktik)		1 LN
(Für den Fall, dass der Leistungsnachweis Fachdidaktik nicht im Fach		
Spanisch erbracht wird, sondern in dem anderen Fach, umfasst das		
Aufbaumodul Fachdidaktik 5 Teilnahmenachweise):		

Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (8 SWS)	
AS oder V: Sprachwissenschaft: Spezielle Probleme der Sprachverwendung (z.B. Fach-, Gruppensprache, Sprachpolitik) (2 SWS)	1 TN
AS oder V: Literaturwissenschaft: Gattungen und Formen (2 SWS)	1 TN
AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Spezielle Probleme, z.B. Gesell-schaft, Wirtschaft, Bildung (2 SWS)	1 TN
Ü: Traducción alemán-español IIb (2 SWS)	1 TN
	4 TN

- (5) Die jeweilige Form der Erbringung der Leistungsnachweise, Teilleistungsnachweisen und Teilnahmenachweisen ist in der Modulbeschreibung im Anhang festgelegt.
- (6) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt bevorzugt aus den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Fachdidaktik, daneben auch aus den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft der Aufbaumodule I und II Fachwissenschaft. Wenn sich bei dem schulischen Praktikum Bezüge zu einem gewählten Profil oder zu außerschulischen Aktivitäten ergeben, kann die Praxisphase im Unterrichtsfach Spanisch oder in einem anderen Fach um 2 Wochen verlängert werden.
- (7) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
 - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Das semesterbegleitende Tagespraktikum kann auch im Zusammenhang eines integrierten Eingangssemesters stattfinden. In diesem Fall wird das Praktikum an mehreren Tagen wöchentlich unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule in Zusammenarbeit mit einer Lehrenden oder einem Lehrenden der Universität durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein die restliche Zeit ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.
 - b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren w\u00e4hrend der vorlesungsfreien Zeit eine vierw\u00f6chige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.
- (8) Der Abschluss der Praktikumsphase im Sinne § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Spanisch erfolgt nach / durch z. B. die Vorlage eines Übungsscheins aus der Fachdidaktik oder des als mindestens ausreichend bewerteten Praktikumsberichts durch eine Praktikumsbescheinigung.

§ 24 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b werden im Anschluss an folgende Module abgelegt:
 - Aufbaumodul I Fachwissenschaft (mündlich) und Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (schriftlich)



- Aufbaumodul Fachdidaktik (schriftlich).
- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der Erwerb der beiden im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft, die den Aufbaumodulen I und dem Aufbaumodul II Fachwissenschaft (dort der Leistungsnachweis, bestehend aus zwei Teilleistungsnachweisen in Landes-/Kulturwissenschaft und – wahlweise – in Sprach- oder Literaturwissenschaft) zugeordnet sind.
- (3) Wenn das Fach als erstes Fach studiert wird, dann ist in der Fachdidaktik dieses Faches oder der beruflichen Fachrichtung eine Prüfung abzulegen. Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik.
- (4) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Spanisch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (5) Voraussetzung zur Meldung zu einer Schriftlichen Hausarbeit mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt ist der Erwerb des Leistungsnachweises in der Fachwissenschaft, der dem Aufbaumodul I Fachwissenschaft zugeordnet ist; Voraussetzung zur Meldung zu einer Schriftlichen Hausarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt ist der Leistungsnachweis Fachdidaktik Spanisch, der im Rahmen des Aufbaumoduls Fachdidaktik zu erbringen ist. Die Schriftliche Hausarbeit kann auf Wunsch auch in spanischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Gemäß § 37 Abs. 9 LPO ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Näheres regeln die Bestimmungen des MSJK. Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt.

TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs wechseln.
- (3) Studierende des genannten Lehramts, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften am 24. November 2004 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung am 30. September 2004.

Paderborn, den 4. November 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

ANHANG

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Spanisch (BK)

Modulnummer:	Einführungsmodul				
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung:	Turnus: jährlich: Sprach- und Lit.wiss: WS Landes-/ Kul-	Anzahl der SWS	
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. In der Einführungsveranstaltung Sprachwissenschaft: Sich sprachwissenschaftlich-romanistisches Grundwissen mit Fokus auf die genannte Einzelsprache zu erarbeiten und es in entsprechender Weise zu formulieren; Grundbegr fe und Zusammenhänge spanischer Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Lexikologie/Lexikographie und Semantik zu erläutern sowie exemplarisch ausgewählte Teildisziplinen romanistischer Sprachwissenschaft zu charakterisieren. 2. In der Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft: Sich literaturwissenschaftliche Grundlagen und Arbeitsmethoden zu erarbeiten sowie Modelle der Interpretation narrativer, dramatischer und lyrischer Texte zu beschreiben; die spanischsprachige Literatur sowie deren Einordnung in bestimmte Literaturepochen in einem ersten Überblick zu charakterisieren und zu erläutern. 3. In der Einführungsveranstaltung Landes-/Kulturwissenschaft: Sich Grundkenntnisse der Landeskunde Spaniens und Lateinamerikas (Geographie, Ök faktoren, historische Städte und Provinzen, Überblick zur Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der spanisch-lateinamerikanischen Beziehungen, gesellschaftspolitisch Aspekte) zu erarbeiten und in entsprechender Weise zu formulieren; die wichtigsten Weise der landeskundlichen und kulturwissenschaftlichen Literatur sowie die Informationsmöglichkeiten im Internet zu charakterisieren, einzuschätzen und zu bewerten. 4. In der sprachpraktischen Übung Traducción alemán-español I: Methodologische Kompetenzen zu entwickeln, um verschiedene Textsorten übersetzen können; neben den schriftlichen auch die mündlichen Kompetenzen zu festigen und zu erweitern und Medienkompetenzen durch Benutzung des Internets als Hilfsmittel zu erweitern und Medienkompetenzen durch Benutzung des Internets als Hilfsmittel zu erweitern und Medienkompetenzen durch Benutzung des Internets als Hilfsmittel zu erweitern und Medienkompetenzen durch Benutzung des Internets als Hilfsmittel zu er-				
Lehr-/ Lernfor- men	(Einführungs-)Se	minar / Vorlesung; Ül	oung	*	
Prüfungsmodali- täten und -formen	Teilprüfungsleiste eine K gleicht	ungen werden jeweils lausur (in der Regel n wertige Prüfungsleistu Prüfungsleistungsforn	erbracht durch nit einer Dauer vo ingsformen.	s vier Teilprüfungen (TP); diese vier on zwei Zeitstunden) oder durch er der verantwortlich Lehrende zum	
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	senschaft (P); Ein Übung (Ü) Tradu	nführungsseminar (ES cción alemán-españo	S) Landes-/Kultur III (P)	ührungsseminar (ES) Literaturwis- wissenschaft (P); sprachpraktische	
Verwendbarkeit des Moduls		enbarkeit einzelner Ve ie dort geltenden Stu		es Moduls in anderen Studiengän- auskunft.	

Modulnummer: 2	Basismodul I Fachwissenschaft				
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 TP	Turnus: WS und SoS	Anzahl der SWS	
Prüfbare Stan-	Die Studierender	h haben gelernt,			
dards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. Im Basisseminar zur spanischen Sprachwissenschaft: Sich allmählich vertiefend und teilweise selbständig in Fragestellungen der spanischen Sprachwissenschaft einzuarbeiten; sich unter Anleitung einschlägige Forschungsliteratur zu erarbeiten und sich mit dieser kritisch auseinander zu setzen; wissenschaftliche Arbeitstechniken zu erwerben und diese sinnvoll zu nutzen; sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Analyseinstrumentarien zu erläutern und einzuschätzen; Fragen und Probleme zur Entwicklung der spanischen Sprache und die damit einhergehenden Veränderungen des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs zu erkennen, zu charakterisieren und zu beschreiben. 2. Im Basisseminar zur hispanistischen Literaturwissenschaft: Einzelne literarische Epochen bzw. bestimmte Texte aus der spanischsprachigen Literaturvertiefend zu beschreiben und zu analysieren; wissenschaftliche Arbeitstechniken als Analyseinstrumentarien für die Texte in Hinblick auf soziokulturelle, politische aber auch literaturtheoretische und transkulturelle Fragestellungen zu erwerben und sinnvoll zu nutzen; sich unter Anleitung einschlägige Forschungsliteratur zu erarbeiten und sich mit dieser kritisch auseinander zu setzen. 3. Im Basisseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Kenntnisse und Fähigkeiten der hispanistischen Landes- und Kulturwissenschaft zu vertiefend.				
2.75	dungswesen, Me einen historische	edien, politische Struk en und aktuell spanisc	turen und Parteie	nschaftliche Fragestellungen (Bil- en, gesellschaftliche Strukturen) in iischen Kontext gestellt werden.	
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare / Vorle	esungen			
Prüfungsmodalitäten und -formen	drei Teilprüfungs ein m ein m eine h	sleistungen werden je ündliches Referat und ündliches Referat und Klausur (in der Regel i durch gleichwertige Pi Prüfungsleistungsford	weils erbracht du d dessen schriftlich d eine schriftliche mit einer Dauer v rüfungsleistungsf	che Ausarbeitung, Seminararbeit ron zwei Zeitstunden)	
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Möglichst abges	chlossenes Einführur	ngsmodul		
Verortung im Studium	Grundstudium			**************************************	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Vorlesung (V) L	teraturwissenschaft (haft (WP)	WP); Basissemin	chaft (WP); Basisseminar (BS) oder ar (BS) oder Vorlesung (V) Landes-	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrech gen geben ggf.	enbarkeit einzelner V die dort geltenden Stu	eranstaltungen d udienordnungen A	les Moduls in anderen Studiengän- Auskunft.	

Modulnummer: 3	Basismodul II Fachwissenschaft				
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 PL, 3 TN	Turnus: WS und SoS	Anzahl der SWS	
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. Im Basisseminar Sprachwissenschaft: Die im Basismodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur spanischen Sprache zu erweitern, indem auf der Basis von schriftlichen und mündlichen Sprachverwendungsformen vorrangig das Spanische der Gegenwart in soziokultureller, regionaler und funktions ler Hinsicht beschrieben, erläutert und analysiert wird. 2. Im Basisseminar Literaturwissenschaft: Die im Basismodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur spanischsprachigen Literatur zu erweitern, indem einzelne literarische Epochen bzw. bestimmte Texte aus de spanischen und/oder lateinamerikanischen Literatur vertiefend beschrieben, erläutert und analysiert und die in der Einführung erworbenen wissenschaftlichen Arbeitstechniken als Analyseinstrumentarien für die Texte in Hinblick auf soziokulturelle, politische aber auch literaturtheoretische und transkulturelle Fragestellungen genutzt werden; den Umgang meinschlägiger Forschungsliteratur weiter zu fundieren. 3. Im Basisseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Die im Basismodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf Aspekte de Landeskunde und Kulturwissenschaft Spaniens und Lateinamerikas (Geographie, Ökofatoren, historische Städte und Provinzen, Überblick zur Geschichte unter Berücksichtigun der spanisch-lateinamerikanischen Beziehungen, gesellschaftspolitische Aspekte) zu vertiefen; den Umgang mit den wichtigsten Werken der landeskundlichen und kulturwissenschaftlichen Literatur weiter zu fundieren. 4. In der sprachpraktischen Übung Gramática I: Die Hauptprobleme der Grammatik in der Zielsprache schriftlich und mündlich zu erkennen, zu erläutern und die schriftlichen und mündlichen Kompetenzen in diesem Bereich entsprechend zu erweitern; Medienkompetenzen durch Benutzung der neuen Technolo-				
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare / Vorles	d Übungsmittel zu fes sungen; Übungen			
Prüfungsmodali- täten und -formen	Die Prüfungsleistung (PL) nach § 21 Abs. 3 wird in einem fachwissenschaftlichen Basisseminar – nach Wahl – zur Sprach-, Literatur- oder Landes-/Kulturwissenschaft absolvier sie wird erbracht durch in ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, in ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit in eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder durch gleichwertige Prüfungsleistungsformen. Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespräch / Kollogi ium oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Lehrveranstaltungen nachgewiesen. Sprachpraktische Übungen, in denen eine Teilnahmenachweis erworben wird, schließen in der Regel mit einem Selbstdiagnosetest in Form einer Klausur ab (zu erreichende Mindestnote: 4,0). Näheres zur Prüfungsleistung und zu den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.				
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse		Einführungsmodul hlossenes Basismod	ul I Fachwissens	chaft	
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Landes-/Kulturwissenschaft (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Gramática I (P)				
Verwendbarkeit des Moduls		nbarkeit einzelner Ve e dort geltenden Stud		es Moduls in anderen Studiengän- luskunft.	

Modulnummer: 4	Basismodul Fac	hdidaktik			
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul:	Leistungsnachweise pro Veranstaltung:	Turnus:	Anzahl der SWS	
	4 TN	1 TN	WS oder SoS	8	
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. Im Basisseminar Sprachdidaktik: Ausgehend von einer kritischen Rezeption sprachdidaktischer Unterrichtstheorien Kompetenzen zur Erstellung und Durchführung sprachzentrierter Unterrichtsentwürfe zu entwickeln. Hierbei geht es um die Sensibilisierung für kommunikative Prozesse bei sich steigerndem Komplexitätsgrad mit dem Ziel, für die Erfordernisse einer entwickelten Interkulturalität zu befähigen. 2. Im Basisseminar Literaturdidaktik: Mittels didaktisch zentrierter Arbeit an leichten bis mittelschweren literarischen Texten komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme, die von der Erfassung der Literarizität in die lebensweltlichen Zusammenhänge zu übertragen sind und so zu einer Humanisierung des gesellschaftlichen Kontextes führen sollen, wahrzunehmen und zu analysieren. 3. In der sprachpraktischen Übung Traducción español-alemán I: Methodologische Kompetenzen zu entwickeln, um verschiedene Textsorten übersetzen zu können; dabei die mündliche Kompetenz zu festigen und zu erweitern. Medienkompetenzen durch Benutzung des Internets als Hilfsmittel zu erwerben; über das Übersetzen als Interpretation eines Textes in seinem kulturellen Kontext, ebenfalls über die Rolle des Übersetzers als Vermittler zwischen den Kulturen zu reflektieren. 4. In der sprachpraktischen Übung Expresión escrita y oral I: Sich Grundkenntnisse zum Erstellen verschiedener Textsorten und zum Kommentieren von Texten in der Fremdsprache anzueignen; die vier Sprachkompetenzen sowie kulturelle, mediendidaktische und medienpädagogische Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen.				
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare / Vorle	sungen; Übungen			
Prüfungsmodali- täten und -formen	beit erworben. D tation, ein Protok ium oder durch g Sprachpraktisch der Regel mit ein destnote: 4,0).	iese wird in der Regel coll, eine Diskussionsr gleichwertige Beiträge e Übungen, in denen nem Selbstdiagnosete Teilnahmenachweise	durch ein mündl moderation, ein m zu einzelnen Leh ein Teilnahmenad st in Form einer l	eine regelmäßige und aktive Mitar- liches Referat, durch eine Präsen- nündliches Fachgespräch / Kolloqu- hrveranstaltungen nachgewiesen. Ichweis erworben wird, schließen in Klausur ab (zu erreichende Min- der verantwortlich Lehrende zum	
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	sprachpraktische (Ü) Expresión es	e Übung (Ü) Traduccio crita y oral I (P)	on español-alemá	(BS) Literaturdidaktik (WP); án I (P); sprachpraktische Übung	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrech	enbarkeit einzelner Velie dort geltenden Stu		es Moduls in anderen Studiengän- auskunft.	

Modulnummer: 5	Aufbaumodul I Fachwissenschaft				
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo-	Leistungsnachweise pro Veranstal-	Turnus:	Anzahl der SWS	
			WS und SoS	8 (evtl. hier die 4-wöchige Pra-	
Prüfbare Standards:	dul: 1 LN				
men	Je nach Wahl de			zw. sprachwissenschaftlichen Ver-	
Prüfungsmodali- täten und -formen	weisen (TLN); diese vier Teilleistungen werden jeweils erbracht durch ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder durch gleichwertige Leistungsformen. Näheres zu den Teilleistungsnachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.				
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse		Basismodul Fachwissen	schaft		
Verortung im Studium Art des Moduls und dessen Teile	Aufbauseminar (AS	S) oder Vorlesung (V) Sprissenschaft (WP): Aufbe	orachwissenschaft	(WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorle- ler Vorlesung (V) Landes-	
(P/WP/W) Verwendbarkeit	/Kulturwissenschaf	t (WP); sprachpraktisch	e Übung (Ü) Tradu	ucción alemán-español IIa (P)	
des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.				

Modulnummer: 6	Aufbaumodul II Fachwissenschaft					
Modus	Leistungsnach-	Leistungsnachwei-	Turnus:	Anzahl der SWS		
	weise pro Mo-	se pro Veranstal-				
	dul:	tung:	- MASSA - SANSA - SANSA	9 (evtl. hier die 4-wöchige Pra-		
	1 LN	2 TLN, 3 TN	WS und SoS	xisphase)		
Prüfbare Stan-	Die Studierenden h	aben gelernt,	200	AT ARM		
dards:	1. Im Seminar des	Aufbaumoduls II zur spa	anischen Sprachw	issenschaft		
	Die im Aufbaumodi	ul I erworbenen Kenntni	sse der wissensch	naftlichen Erarbeitung von Sprache, de		
	internationalen Wis	senschaftsstandards ur	nd der selbstandige	en Erarbeitung wissenschaftlicher Fra-		
	gestellungen zu ve	meren; inspesondere sp	n und zu diekutier	er Sprachwissenschaft, wie z.B. Lexiko en; die historische Entwicklung der		
	Inhalte und Method	len der spanischen/rom	anischen Sprachw	vissenschaft zu charakterisieren, zu		
	analysieren und zu		armoonon opraam			
	2. Im Seminar des	Aufbaumoduls II zur his	panistischen Litera	aturwissenschaft:		
	Die im Aufbaumodi	ul I erworbenen Kenntni	sse der wissensch	naftlichen Erarbeitung von Literatur, de		
	internationalen Wis	senschaftsstandards ur	nd der selbständig	en Erarbeitung wissenschaftlicher Fra-		
	gestellungen zu ve	rtiefen; ausgewählte (or	iginalsprachige) W	Verke spanischer und/oder lateinameri- en literarischen Epochen sowohl anhan-		
	kanischer Autoren	ung/oder Autonnnen au	s unterschiedliche	h im Kontext ihrer ideen-, sozial- und		
	kulturgeschichtliche	en Einordnung zu analy	sieren.	I III TORIOXI III O TOOTI , SOZIAI GIIG		
	3. Im Aufbausemin	ar Landes-/Kulturwisser	schaft II: Die im A	Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse		
	zur hispanistischer	Landes- und Kulturwis	senschaft die anha	and ausgewählter Themen (aktuelle		
	politische Probleme	e, herausragende histor	ische Ereignisse u	and Epochen, Entwicklungen in bilden-		
	der Kunst, Architek	tur und Musik sowie ge	sellschaftspolitisch	ne Entwicklungen) veranschaulicht wer		
	den, zu vertiefen; d	lie dabei gewonnenen E	rkenntnisse unter	besonderer Berücksichtigung der spa-		
	nisch-lateinamerika	anischen Beziehungen s	sowie, in Einzelfall	en, im kontrastiven Vergleich zu den		
	degebenneiten in	Deutschland zu analysie	eren.	textos: Texte zu erfassen; Texte durch		
	Herausarheiten de	r Sprachmechanismen	und –strukturen zu	interpretieren.		
	5. In der Veranstall	tung zur Examensvorbe	reitung: Hier könn	en die Studierenden zur individuellen		
	Vorbereitung auf d	as Staatsexamen eine s	sprachpraktische (Jbung, eine fachwissenschaftliche oder		
	fachdidaktische Lehrveranstaltung (Aufbauseminar, Kolloquium, Vorlesung) besuchen.					
	(6. Im Seminar Literatur- bzw. Sprachwissenschaft in Verbindung mit einer Praxisphase:					
	Die in der Fachwissenschaft und der Sprachpraxis erworbenen Kenntnisse differenziert und flexibel					
		zu beherrschen und für das praktische unterrichtliche Handeln zu reflektieren und in Unterrichtspla-				
Lehr-/ Lernfor-	nungen umzusetze					
	Seminare / Vorlesungen; Übungen Je nach Wahl der Studierenden werden die literatur- bzw. sprachwissenschaftlichen Veranstaltun-					
men		mit einer Praxisphase				
Prüfungsmodali-	Der Leistungsnach	weis (LN) nach § 23 Ab	s. 3 und 4 in der F	achwissenschaft besteht aus zwei		
täten und	Teilleistungsnachw	veisen (TLN), wobei der	eine im Rahmen	der landes-/kulturwissenschaftlichen		
-formen	Lehrveranstaltung	zu absolvieren ist, der a	andere – nach Wa	hl - in der sprach- oder literaturwissen-		
10/1110/1		eranstaltung. Erbringung	gsformen dieser T	eilleistungsnachweise sind in der Rege		
	jeweils	- ditabas Dafaast wad da	ashriftlishs A	Vinorholtung		
	ein mü	ndliches Referat und de ndliches Referat und eir	ne echriffliche Sen	ninararheit		
		ausur (in der Regel mit				
		eichwertige Leistungsfo		,		
	Teilnahmenachwe	ise nach § 23 Abs. 3 un	d 4 werden durch	eine regelmäßige und aktive Mitarbeit		
	erworben. Diese w	rird in der Regel durch e	in mündliches Ref	ferat, durch eine Präsentation, ein Pro-		
	tokoll, eine Diskus	sionsmoderation, ein mi	undliches Fachges	spräch / Kolloquium oder durch gleich-		
	wertige Beiträge zu	u einzelnen Lehrveranst	taltungen nachgev	viesen.		
	Teilnahmenachwe	ise in sprachpraktischer	n Ubungen werder	n in der Regel durch einen Selbstdiagn		
	setest in Form eine	er Klausur erbracht (zu	erreichende Minde	isan und Tailnahmenachweisen regelt		
	Näheres zu den Leistungsnachweisen, Teilleistungsnachweisen und Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.					
Zulassungsvor-	Abgeschlossenes	Basismodul Fachwisser	nschaft			
aussetzungen/	Möglichst abgesch	lossenes Aufbausemina	ar I Fachwissensc	haft		
Vorkenntnisse						
Verortung im	Hauptstudium					
Studium Art des Moduls	Aufhauseminar (A	S) oder Vorlesung (V) S	prachwissenschaf	ft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorle		
und dessen Teile	sung (V) Literatury	vissenschaft (WP): Aufb	auseminar (AS) o	der Vorlesung (V) Landes-		
(PWPW)	/Kulturwissenscha	ft (WP); sprachpraktisch	ne Übung (Ü) Anál	lisis y comentario de textos (P); Veran-		
	staltung zur Exam	ensvorbereitung (W)				
Verwendbarkeit	Über die Anrecher	barkeit einzelner Veran		oduls in anderen Studiengängen geber		
	ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.					

Modulnummer:	Aufbaumodul Fa	ichdidaktik				
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 LN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 LN, 4 TN	Turnus: WS oder SoS	Anzahl der SWS 10 (evtl. hier die 4-wöchige Pra- xisphase)		
Prüfbare Stan- dards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. Im Aufbauseminar Literaturdidaktik: Ausgehend von dem im Basismodul entwickelten Literaturbegriff dem hohen Komplexitätsgrad literarischer Texte unter didaktischen Aspekten insofern Rechnung zu tragen, als differenzierte Modelle der Konzeptionalisierung wie auch die Wahrnehmung vielfältiger menschlicher Weltentwürfe über kontrollierte Unterrichtsentwürfe ermöglicht und habitualisiert werden; kulturelle Prozesse und somit Fortschritte in zunehmend komplexeren Gesellschaften didaktisch gesichert zu bewältigen. 2. Im Aufbauseminar Sprachdidaktik:					
	Aufbauend auf der im Grundstudium erworbenen Sprachkompetenz, in ausgearbeiteten Unterrichtsentwürfen, deren fachtheoretischer Reflexion sowie deren regelmäßiger Simulation im Plenum die sensible sowohl wie flexible Kommunikation in Sprechsituationen gehobenen sprachlichen wie inhaltlich-konzeptionellen Niveaus vertiefend zu beschreiben und zu reflektieren. Sprachdidaktik auf diesem Niveau verfolgt die Befähigung zu hoher interkultureller Kompetenz in den komplexen Verstehensanforderungen zunehmend mehrsprachiger Gesellschaften. 3. In der sprachpraktischen Übung Expresión escrita y oral II: Die erworbenen Kompetenzen der ersten Phase zu erweitern und zu verfeinern. Eines der Hauptziele soll die methodische Vorbereitung auf den in der Examensklausur zu verfassenden Essay sein.					
	 4. In der sprachpraktischen Übung Gramática II: Die Hauptthemen der Grammatik zu erkennen, zu analysieren und zu erläutern. 5. In der sprachpraktischen Übung Traducción español-alemán II: Die in der ersten Phase erworbenen Übersetzungskompetenzen zu vertiefen und zu verfeinern. Ausgangspunkte sollen anspruchsvollere Textvorlagen verschiedener Herkunft sein. (6. Im Aufbauseminar Literatur- bzw. Sprachdidaktik in Verbindung mit einer Praxisphase: Die in der Fachdidaktik erworbenen Kenntnisse differenziert und flexibel zu beherrschen und für da praktische unterrichtliche Handeln zu reflektieren und in Unterrichtsplanungen umzusetzen.) 					
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare; Übunge	n Studierenden werden die	Mes up sens values an	Veranstaltungen dieses Moduls mit		
Prüfungsmodali- täten und -formen	Der Leistungsnach tung zur Literatur- d einen U	weis (LN) nach § 23 Abs oder Sprachdidaktik abs interrichtsentwurf	olviert werden und			
	 ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder durch gleichwertige Leistungsformen. 					
Der Teilnahmenachweis in der Fachdidaktik nach § 23 Abs. 3 und 4 wird durch eine und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Refera Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespi oder durch gleichwertige Beiträge nachgewiesen. Die drei Teilnahmenachweise in den sprachpraktische Übungen werden in der Reg Selbstdiagnosetest in Form einer Klausur erbracht (zu erreichende Mindestnote: 4,0 Näheres zu dem Leistungsnachweis und den Teilnahmenachweisen regelt die oder lich Lehrende zum Beginn des Semesters.						
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes	Basismodul Fachdid	laktik			
Verortung im Studium	Hauptstudium					
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Aufbauseminar (AS) Literaturdidaktik (WP); Aufbauseminar (AS) Sprachdidaktik (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Expresión escrita y oral II (P); sprachpraktische Übung (Ü) Gramática II (P); sprachpraktische Übung (Ü) Traducción español-alemán II (P)					
Verwendbarkeit des Moduls		barkeit einzelner Verans den Studienordnungen		duls in anderen Studiengängen geben		

Modulnummer: 8	Vertiefungsmod	ul Fachwissenschaf	t			
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 4 TN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung:	Turnus:	Anzahl der SWS		
Prüfbare Stan-	Die Studierenden		110 010 000			
dards:	1. Im Aufbauseminar zur spanischen Sprachwissenschaft: Die im Aufbaumodul I und II erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erarbeitung von Sprache, des internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu erweitern und zu komplettieren; insbesondere spezielle Probleme der Sprachverwendung, z.B. Fach-, Gruppensprache zu fokussieren und zu analysieren; Einsichten in fachwissenschaftliche Forschungsprozesse zu be- schreiben und zu bewerten; ein kritisches Verständnis für die individuelle und gesellschaft- liche Bedeutung fachwissenschaftlicher Erkenntnis zu entwickeln. 2. Im Aufbauseminar zur hispanistischen Literaturwissenschaft: Die im Aufbaumodul I und II erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erarbeitung von Literatur, des internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu erweitern und zu komplettieren; weitere aus- gewählte (originalsprachige) Werke spanischsprachiger Autoren und/oder Autorinnen aus unterschiedlichen literarischen Epochen sowohl anhand verschiedener literaturtheoreti- scher Fragestellungen als auch im Kontext ihrer ideen-, sozial- und kulturgeschichtlichen Einordnung zu analysieren. 3. Im Aufbauseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Die im Aufbaumodul I und II erworbenen Kenntnisse zur hispanistischen Landes- und Kulturwissenschaft auszuweiten und zu vertiefen; ausgewählte Themen (aktuelle politi- sche Probleme, herausragende historische Ereignisse und Epochen, Entwicklungen in bildender Kunst, Architektur und Musik sowie gesellschaftspolitische Entwicklungen) zu behandeln; die dabei gewonnenen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der spanisch-lateinamerikanischen Beziehungen sowie, in Einzelfällen, im kontrastiven Ver- gleich zu den Gegebenheiten in Deutschland zu analysieren. 4. In der sprachpraktischen Übung Traducción alemán-español II b: Die in der ersten Phase ervorbenen Übersetzungskompetenzen zu vertiefen und zu ver- feinern. Ausgangspunkte sollen an					
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare / Vorle	sungen; Übungen				
Prüfungsmodali- täten und -formen	Die drei Teilnahmenachweise in der Fachwissenschaft nach § 23 Abs. 3 und 4 werd durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmodera ein mündliches Fachgespräch / Kolloquium oder durch gleichwertige Beiträge nachg sen. Der Teilnahmenachweis in der sprachpraktische Übung Traducción alemán-españo wird in der Regel durch einen Selbstdiagnosetest in Form einer Klausur erbracht (zu chende Mindestnote: 4,0). Näheres zu den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende Beginn des Semesters.		Diese wird in der Regel durch ein okoll, eine Diskussionsmoderation, in gleichwertige Beiträge nachgewieder Traducción alemán-español II borm einer Klausur erbracht (zu errei			
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Aufbaumodul I Fachwissenschaft Möglichst abgeschlossenes Aufbaumodul II Fachwissenschaft					
Verortung im Studium	Hauptstudium					
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Landes-/Kulturwissenschaft (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Traducción alemánespañol II b (P)					
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.					

Studienplan des Unterrichtsfaches Spanisch (BK)

1. Sem.	EM	ES: Sprachwissenschaft	2 SWS
	EM	ES: Literaturwissenschaft	2 SWS
	EM	Ü: Traducción alemán-español I	2 SWS
2. Sem.	EM	ES: Landes-/Kulturwissenschaft	2 SWS
	BM I FW	BS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	BM I FW	BS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	BM II FW	Ü: Gramática I	2 SWS
3. Sem.	BM I FW	BS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	BM II FW	BS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	BM FD	BS: Literaturdidaktik	2 SWS
	BM FD	Ü: Traducción español-alemán I	2 SWS
4. Sem.	BM II FW	BS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	BM II FW	BS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	BM FD	BS: Sprachdidaktik	2 SWS
	BM FD	Ü: Expresión escrita y oral I	2 SWS
5. Sem.	AMIFW	AS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	AMIFW	AS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	AMIFW	AS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	AMIFW	Ü: Traducción alemán-español IIa	2 SWS
6. Sem.	AM II FW AM II FW AM FD AM FD	AS oder V: Sprachwissenschaft AS oder V: Landes-/Kulturwiss. AS: Literaturdidaktik Ü: Gramática II (+ Praxisphase)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
7. Sem.	AM II FW	AS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	AM FD	AS: Sprachdidaktik	2 SWS
	AM FD	Ü: Traducción español-alemán II	2 SWS
	AM II FW	Ü: Análisis y comentario de textos	2 SWS
8. Sem.	VM FW AM FD AM II FW	AS oder V: Landes-/Kulturwiss. Ü: Expresión escrita y oral II Ü/ AS/ V/ K nach Wahl: Veranstaltung z. Examensvorbereit.	2 SWS 2 SWS 1 SWS
9. Sem.	VM FW	AS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	VM FW	AS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	VM FW	Ü: Traducción alemán-español IIb	2 SWS

Abkürzungen:

AM = Aufbaumodul, AS = Aufbauseminar, BM = Basismodul, BS = Basisseminar, EM = Einführungsmodul, ES = Einführungsseminar, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaft, K = Kolloquium, Sem. = Semester, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung, VM = Vertiefungsmodul

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN